

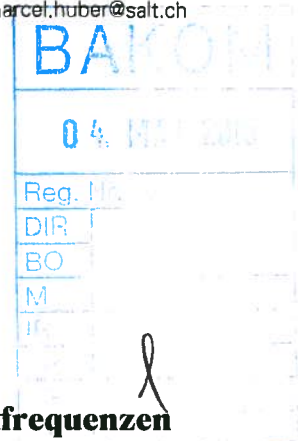
EINSCHREIBEN

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Urs von Arx
Zukunftstrasse 44
2501 Biel/Bienne

Salt Mobile SA
Marcel Huber
Chief of Corporate Affairs & General
Counsel
Rue du Caudray 4
1020 Renens
Mobile +41 78 787 31 14
✉ marcel.huber@salt.ch

3. Mai 2018

Konsultation der Telekomunternehmen zum Entwurf der Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe der Mobilfunkfrequenzen



Sehr geehrter Herr von Arx

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. April 2018 in oben genannter Sache.

Innert der Frist senden wir Ihnen hiermit die erweiterte Begründung der geschwärzten Passagen in der Eingabe vom 6. April 2018 (zugestellt am 23. April 2018, vgl. Beilage).

In Ihrem Schreiben fordern sie zudem weiterhin die Offenlegung von Informationen (z.B. Zahlungsbedingungen), deren Offenlegung sich auf das Bieterverhalten der Teilnehmer einer potentiellen Auktion auswirken könnte. Aus diesem Grund sind wir nach wie vor der Meinung, dass die Offenlegung der entsprechenden Passagen zu unterbleiben hat. Die detaillierte Begründung erfolgt nachfolgend im Rahmen der Begründungen der einzelnen geschwärzten Passagen.

Begründung des abgedeckten Inhalts der Eingabe vom 6. April 2018:

Seite 1, Zusammenfassung: Die abgedeckten Passagen in der Zusammenfassung ergeben sich aus den einzelnen geschwärzten Passagen der detaillierten Stellungnahme (Detailed comments, ab Seite 2). Diese geschwärzten Passagen werden im Folgenden allesamt und ausreichend detailliert begründet werden.

Seite 2, Ziffer 1: Die geschwärzte Passage bezieht sich auf die ggf. reduzierte Finanzkraft und die Bargeldreserven von Salt insbesondere im Vergleich mit Swisscom. Sämtliche Aussagen, die die Finanzkraft und die Bargeldverfügbarkeit betreffen, sind äusserst heikel und können, wenn diese öffentlich gemacht werden, den Appetit von anderen Auktionsteilnehmern erhöhen und ggf. dazu führen, dass diese Auktionsteilnehmer mehr Spektrum als notwendig ersteigern zum Schaden und in Ausnutzung der Schwäche z.B. von Salt. Diese Informationen sind folglich geeignet, das Teilnahme- oder Bietverhalten von Dritten zu beeinflussen und deren Offenlegung hat somit zu

Salt.

unterbleiben (Ziffer 7.1 der Ausschreibung von Frequenzblöcken für die landesweite Erbringung von mobilen Fernmeldediensten in der Schweiz).

Seite 5, Ziffer 2, lit. b: Die geschwärzte Passage am Schluss, betrifft wiederum, den unseres Erachtens ungenügenden Schutz der kleineren Auktionsteilnehmer wie Salt in einer ggf. sehr kompetitiven Auktion. Die Festlegung eines absoluten Erhöhungsbetrags in CHF pro Band soll allen Teilnehmern einer Auktion die Planbarkeit und Beschlussfassung für die Abgabe der Gebote erleichtern bzw. erlauben die notwendigen Beschlüsse mit Maximalbeträgen zeitnah und ggf. vorgängig einzuholen. Für die kleineren Auktionsteilnehmer wie Salt ist dies von grosser Bedeutung. Da diese Information wiederum, den Schluss auf eine allenfalls reduzierte Finanzkraft bzw. Bargeldverfügbarkeit von Salt zulässt und somit geeignet ist, das Teilnahme- oder Bietverhalten von Dritten zu beeinflussen hat deren Offenlegung zu unterbleiben (vgl. auch Ausführungen zu Seite 2, Ziffer 1).

Seite 8, Ziffer 3, Spectrum Caps: Die geschwärzte Passage beinhaltet Aussagen über den Frequenzbedarf von Salt bzw. kann Rückschlüsse auf diesen zulassen. Die Information ist zudem unseres Erachtens völlig irrelevant für die Öffentlichkeit und Dritte Teilnehmer einer potentiellen Auktion. Die Offenlegung dieser Informationen kann aber das Bietverhalten Dritter in einer potentiellen Auktion beeinflussen und hat somit zu unterbleiben. Zudem handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 7 Abs.1 lit. g BGÖ.

Seite 8/9, 700MHz FDD: Die geschwärzten Passagen beinhalten detaillierte Aussagen über den Frequenzbedarf von Salt und den Einsatz von Mobilfunktechnologien in den einzelnen Frequenzbändern bzw. können Rückschlüsse auf diesen zulassen. Die Information ist zudem unseres Erachtens völlig irrelevant für die Öffentlichkeit und Dritte Teilnehmer einer potentiellen Auktion. Zudem ist es für Dritte aus dem nicht abgedeckten Fazit zwischen den zwei geschwärzten Passagen (In consequence [...]) klar verständlich, dass Salt die mit den Ausschreibungsunterlagen kommunizierten Bieterbeschränkungen für zu hoch und somit als ungenügend erachtet eine faire Auktion zu gewährleisten. Die Offenlegung dieser Informationen kann aber das Bietverhalten Dritter in einer potentiellen Auktion beeinflussen und hat somit zu unterbleiben. Zudem handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 7 Abs.1 lit. g BGÖ.

Seite 9, 3.4-3.8 GHz: Die geschwärzte Passage beinhaltet Aussagen über den Frequenzbedarf von Salt. Die Offenlegung dieser Informationen kann das Bietverhalten Dritter in einer potentiellen Auktion beeinflussen und hat somit zu unterbleiben. Zudem handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 7 Abs.1 lit. g BGÖ. Für Dritte ist zudem aus den nicht abgedeckten Passagen klar ersichtlich, dass Salt die kommunizierten Bieterbeschränkungen als zu hoch und somit als ungeeignet erachtet.

Seite 11, Zahlungskonditionen: Wie bereits einleitend erklärt, sind wir hier dediziert der Meinung, dass die Offenlegung dieser Information Rückschlüsse auf eine ggf. reduzierte Finanzkraft und geringere Verfügbarkeit von Bargeldreserven von Salt insbesondere im Vergleich mit Swisscom zulässt. Sämtliche Aussagen, die die Finanzkraft und die Bargeldverfügbarkeit betreffen, sind äusserst heikel und können, wenn diese öffentlich gemacht werden, den Appetit von anderen Auktionsteilnehmern erhöhen und ggf. dazu führen, dass diese Auktionsteilnehmer mehr Spektrum als notwendig ersteigern zum Schaden und in Ausnutzung der Schwäche z.B. von Salt. Diese Informationen sind folglich geeignet, das Teilnahme- oder Bietverhalten von Dritten zu beeinflussen und deren Offenlegung hat somit zu unterbleiben (Ziffer 7.1 Ausschreibung von

Frequenzblöcken für die landesweite Erbringung von mobilen Fernmeldediensten in der Schweiz). Zudem ist anzufügen, dass diese Information bzw. Forderung von Salt nach Möglichkeit einer gestaffelten Zahlung die Rechte Dritter in einer Auktion in keiner Weise beeinträchtigt.

Wir ersuchen Sie hiermit, unserem Gesuch nach Abdeckung der entsprechenden Passagen gemäss obigen Begründungen nachzukommen.

Die oberste Priorität der ComCom bzw. auch des Bakom muss es sein, das Fortbestehen der drei Player im Markt zu sichern, indem alle Mobilfunkanbieterinnen die Auktion mit einem kritischen Mindestmass an Spektrum verlassen und dies zu einem erschwinglichen Preis, damit alle weiterhin investieren können und bei der Erbringung von 5G-Diensten der Wettbewerb spielen kann. Gemäss den Entwürfen der Vergabedokumentation ist dies nicht gesichert und wir haben die ComCom schon mehrmals darauf und auf die damit in Verbindung stehenden Risiken aufmerksam gemacht.

Wir schätzen, dass die ComCom eine einfache Clockauktion als Vergabeverfahren gewählt hat, bestätigen jedoch, dass mit den gegenwärtigen Vergabestrukturen, -prozessen und -regeln ein hohes Risiko besteht, dass die Swisscom ihre Finanzkraft dazu nutzt, seine Wettbewerber davon abzuhalten, das kritische Mindestmass an Spektrum in allen Bändern zu erhalten. Dies schadet dem Wettbewerb und setzt die während den letzten 20 Jahren getätigten Investitionen der Mitbewerber aufs Spiel.

Freundliche Grüsse



Marcel Huber

Chief of Corporate Affairs & General Counsel